
Tätigkeitsbericht 2016

Landesrechnungshof Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3032

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: März 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/503, 10.4.2017

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ERH	Europäischer Rechnungshof
EURORAI	European Organisation of Regional Audit Institutions (Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens)
iHv	in Höhe von
FKA	Finanzkontrollausschuss
INTOSAI	International Organisation of Supreme Audit Institutions (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
StRH	Stadtrechnungshof
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
1.1.	Gebärungsprüfungen.....	2
1.2.	Sonstige Aufgaben	2
2.	Ereignisse des Jahres 2016	3
2.1.	Allgemeines.....	3
2.2.	Internationale und nationale Zusammenarbeit	4
2.3.	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle	8
2.4.	Personal	9
2.5.	Budget 2016	10
2.6.	Homepage des LRH Tirol	11
3.	Berichtswesen.....	12
3.1.	Allgemeines.....	12
3.2.	Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989.....	14
3.3.	(End)Berichte im Bereich des Landes.....	18
3.4.	Berichte im Bereich der Gemeinden	22

Tätigkeitsbericht 2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO 1989

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung (TLO)¹ hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich des Landes zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)² hat der LRH Tirol diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH Tirol hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2016. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH Tirol für das Kalenderjahr 2016.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH Tirol wesentlich erscheinenden, Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert LGBl. Nr. 61/2015

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert LGBl. Nr. 20/2013

1. Allgemeines

1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben	Der LRH Tirol überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2016 neun Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt. Im Bereich der Gemeinden prüfte der LRH Tirol eine Gemeinde - die Marktgemeinde Reutte - und legte im Berichtsjahr dem Gemeinderat zwei Berichte über die Gemeindeverwaltung und die gemeindeeigenen Betriebe vor.
Pflichtprüfungen 2016 (RA und risikoaverse Finanzgebarung)	Zusätzlich verfasste er gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol für das Jahr 2015.
Tätigkeitsbericht 2015	Weiters legte er dem Tiroler Landtag fristgerecht seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2015 vor.

1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

setzte der LRH Tirol mangels eines entsprechenden Auftrages keine Aktivitäten.

Vorlage Tätigkeitsbericht	Der Finanzkontrollausschuss (FKA) hat seit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode dem Tiroler Landtag über die Prüf- und Tätigkeitsberichte des RH und des LRH Tirol einen Bericht vorzulegen. Mit dieser Bestimmung erfüllte der Landesgesetzgeber eine langjährige Forderung einzelner im Tiroler Landtag vertretenen Parteien zur besseren Transparenz der Berichte des LRH Tirol. Damit wird die Behandlung der Berichte des LRH Tirol mit denen des RH gleichgestellt.
------------------------------	---

Bericht zur
risikoaversen
Finanzgebarung

Der Landesgesetzgeber beabsichtigte für bestimmte öffentliche Rechtsträger in Tirol, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung auszuschließen. Er beschloss am 6.11.2013 ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (LGBl. Nr. 157/2013). Der LRH Tirol hat nach diesem Gesetz jedes Jahr auf Grundlage der Berichte der entsprechenden Rechtsträger die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen und über das Ergebnis einen Bericht zu erstellen. Der LRH Tirol hat seinen ersten Folgebericht zur risikoaversen Finanzgebarung im „Landesbereich“ im September 2016 dem Tiroler Landtag vorgelegt.

2. Ereignisse des Jahres 2016

2.1. Allgemeines

Tag der offenen Tür

Am 26.10.2016 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH Tirol nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfangreiches Informationsmaterial (Berichte, Broschüren, Roll-up, Homepage) über seine Tätigkeit.

Prüfplan 2017

Der Direktor des LRH Tirol brachte am 14.11.2016 seine Übersicht über die Initiativprüfungen des LRH Tirol über das Kalenderjahr 2017 - den „Prüfplan 2017“ - gemäß § 3 Abs. 2 TirLRHG dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis.

Abstimmung
Prüfpläne

Gemäß § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH Tirol zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen.

Der RH lud für den 11.11.2016 zur 1. Konferenz der Rechnungshöfe in Österreich ein. An dieser Konferenz nahmen die LRH, der StRH, der RH und der ERH teil. Themen waren die Abstimmung der Prüfungstätigkeit und die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. Insbesondere wurden dabei mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des LRH Tirol und des RH für das Jahr 2017 besprochen. In weiterer Folge übermittelte der LRH Tirol den Prüfplan 2017 der Präsidentin des RH und erhielt von dieser den Prüfplan des RH.

Nach Bekanntgabe des „Prüfplanes 2017“ beim Landtagspräsidenten erfolgten die entsprechenden Abstimmungen mit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bezüglich allfälliger Überschneidungen von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, weiters im Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Sachgebiet Innenrevision und dem Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung. Die Abstimmung der Prüfpläne mit der Abteilung Gemeinden erfolgte so, dass der LRH Tirol bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde den Prüfplan der Gemeindeaufsicht berücksichtigte.

2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Der LRH Tirol ist seit dem Jahr 2005 Mitglied bei EURORAI. Die „Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens“ ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen. Der LRH Tirol nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil.

EURORAI Seminar in St. Pölten

Mehr als 90 TeilnehmerInnen aus 15 Ländern nahmen am 29.4.2016 in St. Pölten am internationalen Seminar von EURORAI zum Thema „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ teil. Dieses Seminar richtete der LRH Niederösterreich aus.

Das EURORAI-Präsidium verabschiedete am 11.3.2016 auf seiner Tagung in Linz den von einer Arbeitsgruppe erstellten Endentwurf der „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen Finanzkontrolle“. Diese wurden dann in St. Pölten den Mitgliedern gemeinsam mit best-practice Beispielen vorgestellt.

Der LRH Tirol stellte diese Leitlinien den für den LRH gültigen verfassungsrechtlichen (TLO 1989) und einfachgesetzlichen (TirLRHG) Bestimmungen gegenüber und übermittelte diese dem Landtagspräsidenten und allen Abgeordneten. Als Ergebnis der Gegenüberstellung kann zusammengefasst werden, dass in Tirol die gesetzlichen Bestimmungen für den LRH den Leitlinien entsprechen.

- Nantes/Frankreich Der LRH Tirol nahm am 20.10.2016 in Nantes am IX. EURORAI-Kongress teil, der von der Rechnungskammer der Region Pays de la Loire ausgerichtet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Die Prüfungen der regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Sozialhilfebereich“.
- Anlässlich des Kongresses fand am darauffolgenden Tag die ordentliche EURORAI-Mitgliederversammlung statt. An dieser nahmen VertreterInnen von 48 Mitgliedsinstitutionen teil.
- Der Direktor des LRH Tirol wurde im Oktober 2016 von den DirektorInnen der österreichischen LRH als stellvertretendes Mitglied des Vizepräsidenten im Präsidium von EURORAI vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung in Nantes hierzu gewählt. Die Amtsdauer für diese Funktion beträgt nach der Satzung von EURORAI drei Jahre.
- RH Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig. Bei Prüfungen im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder ist er als (funktionelles) Organ der Landtage tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH Tirol und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des RH (Art. 67 Abs. 1 TLO 1989).
- Die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen der Finanzkontrolle erfolgt auf mehreren Ebenen und ist absolut friktionsfrei. Wie erwähnt, in der Abstimmung ihrer Prüfpläne, in der fachlichen Prüfungstätigkeit sowie beim gemeinsamen Vorgehen in Kontrollangelegenheiten.
- Am 1.7.2016 folgte Frau Dr.ⁱⁿ Margit Kraker Herrn Präsidenten Dr. Josef Moser, dessen Amtszeit nach zwölf Jahren endete, als neue Präsidentin und erste Frau an der Spitze des RH nach.
- LRH Die DirektorInnen der Landeskontrolleinrichtungen Österreichs treffen sich zweimal im Jahr zu einer Konferenz, in der die neuesten, die öffentliche Finanzkontrolle betreffenden, Entwicklungen behandelt werden. Im Jahr 2016 fanden diese Treffen am 28.4. in St. Pölten, fortgeführt am 10.6. in Wien, und am 17.10. in Salzburg statt.

Die Tagung in St. Pölten (und in Wien) beschäftigte sich insbesondere

- mit der Frage, ob Haushaltsdisziplin und Föderalismus ein Widerspruch sei,
- mit der jeweiligen aktuellen Situation in den einzelnen LRH,
- mit der Darstellung der Haftungen der Länder in den Rechnungsabschlüssen,
- sowie in Wien mit dem neuen Kommunikationskonzept der LRH und
- mit einer Reihe von organisatorischen Fragen.

Die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien verabschiedeten bei der in Salzburg stattgefundenen Herbsttagung Altpräsident Dr. Josef Moser und bedankten sich für die gute Zusammenarbeit zur Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle. Inhaltlich beschäftigten sie sich mit dem „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“, Erfahrungen mit einer Prüfungssoftware in Oberösterreich und einer neuen gemeinsamen Ausbildungsschiene für PrüferInnen der LRH und des RH.

Sprecherfunktion

Bei der Tagung in Graz im November 2014 wählten die DirektorInnen den Direktor des LRH Tirol zum ersten, turnusmäßigen Sprecher der Landeskontrolleinrichtungen für das Jahr 2015. Im Jahr 2016 übte diese Funktion die Direktorin des LRH Niederösterreich aus. Ziel der LRH ist es, die gemeinsamen Kontrollinteressen wirksam nach außen zu vertreten und die Beziehungen der österreichischen LRH untereinander zu vertiefen.

Ausschuss für Kontrollamts- angelegenheiten

Die Kontrollabteilungen/ämter der Städte sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Die LRH und der RH nehmen regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil.

Frühjahrstagung 2016 in Amstetten

Der LRH Tirol nahm im April 2016 an der 124. Tagung des Fachausschusses in Amstetten teil. Thema dieser Tagung war das Katastrophenmanagement. Der LRH Tirol beteiligte sich mit einem Referat über seine Prüfung des „Naturgefahren- und Naturkatastrophenmanagements in Tirol“.

Herbsttagung 2016
in Leoben

An der Herbsttagung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten, die am 5. und 6.10.2016 in Leoben stattfand, nahmen zwei Vertreter des LRH Tirol teil. Der Fachausschuss widmete sich dem Thema „Netzwerke externer Einrichtungen der Finanzkontrolle“. Die Referenten gaben einen Einblick in die Arbeit von INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) und von EURORAI. Ein weiterer Vortrag veranschaulichte die Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden und bot darüber hinaus einen Überblick zu Netzwerken in der Bundesrepublik Deutschland. Der zweite Referent berichtete über den Internationalen Städtebund Bodensee, dem seit seiner Gründung im Jahr 2009 24 Städte der Bodenseeregion angehören. Dieses Bündnis versteht sich als gemeinsame ideelle Interessenvertretung der Kommunen im Bodensee-Dreiländereck.

Wissens-
gemeinschaften,
Arbeitsgruppen

Die PrüferInnen des LRH Tirol sind darüber hinaus Mitglied in mehreren bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themenkreisen. In diesen Arbeitsgruppen erfolgen ein intensiver Wissensaustausch sowie eine fachliche Vernetzung zwischen den PrüferInnen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in sogenannten Leitfäden zusammengefasst, auf den LRH-DirektorInnenkonferenzen zur Kenntnis genommen („genehmigt“) und in den QM-Handbüchern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Bei der jährlich im Sommer unter der Schirmherrschaft des RH stattfindenden Arbeitsgruppe „Wissensgemeinschaft Bau“ nahmen zwei PrüferInnen des LRH Tirol teil. Die Fachtagung befasste sich insbesondere mit Beschaffungsfragen im Bauwesen.

Die Arbeitsgemeinschaft der LRH und des StRH Wien „Gesundheit und Soziales“ hatte im Jahr 2016 zwei Arbeitstreffen. In St. Pölten waren neben dem Austausch zu aktuellen Berichten die „24-Stundenpflege“ sowie die Entwicklung und Anwendung von Kennzahlen bei Krankenanstaltenprüfungen Arbeitsschwerpunkte. Beim Arbeitstreffen in Linz wurden „Innovative Versorgungsmodelle“ (z.B. Gesundheitszentren in Spitälern, die vergleichende Prüfung von Verweildauern im Zusammenhang mit Standardprothesen) und die „Prüfung des Wartelistenmanagements“ behandelt. Der Vertreter des LRH Tirol referierte den Bericht über die „Amtsärztliche Versorgung in Tirol“.

Zwei Prüfer des LRH Tirol trafen sich am 20.10.2016 in Bregenz mit Vertretern aller anderen LRH und des RH erstmalig zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Prüfung von Gemeinden. Bei diesem Arbeitsmeeting wurden Erfahrungen bei Prüfungsplanung und -ablauf sowie über inhaltliche Schwerpunkte und Feststellungen bei Prüfungen von Gemeinden ausgetauscht.

Leitfaden für
„Prüfung von Rechnungsabschlüssen“

Die DirektorInnen der LRH und des StRH Wien beschlossen bei ihrer Tagung am 13.10.2015 in Innsbruck einen - unter Vorsitzführung des LRH Tirol ausgearbeiteten - Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen. In diesem Leitfaden sind die Ziele und die Grundsätze der Rechnungsabschlussprüfungen, die Planung, die Durchführung, die Berichterstattung und die Dokumentationspflichten bei der Prüfung dargelegt. Weiters enthält er ausführliche Checklisten und Anlagen. Der LRH Tirol ging im Berichtsjahr erstmals bei seiner gesetzlich vorgegebenen Prüfung des RA 2015 nach diesem Leitfaden vor.

Im Mai 2016 führte der LRH Tirol eine Umfrage bei den LRH, dem StRH Wien und dem Österreichischen Städtebund über die Anwendbarkeit des Leitfadens durch. Alle Einrichtungen bestätigten die leichte Anwendbarkeit und dass der Leitfaden „sehr hilfreich für die Optimierung der vorhandenen Prüfpraxis“ ist.“

2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Qualitätskontrollen

EURORAI empfiehlt in ihren „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ im Grundsatz 13 („Standards und Qualitätskontrolle“) ihren Mitgliedern unter anderem

- angemessene Mechanismen zur Qualitätskontrolle einzurichten und
- sich freiwilligen Selbstbewertungen oder Begutachtungen (Peer-Reviews) zu unterziehen.

QM-Handbuch

Der LRH Tirol führt seit Jahren ein eigenes QM-Handbuch. Die darin enthaltenen Vorgaben, das sind Ablaufprozesse und Prüfungsstandards, werden laufend weiterentwickelt und sind für alle MitarbeiterInnen im LRH Tirol verbindlich anzuwenden.

Peer-Review

Die Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel ist ein wesentlicher Bestandteil einer guten staatlichen Haushaltsführung. Aber auch der LRH Tirol muss sich in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung an den Maßstäben der Effizienz und Effektivität messen lassen. Der LRH Tirol startete deshalb im Sommer 2016 einen - vorerst LRH-internen - Peer-Review-Prozess. Der erste Schritt, die Beantwortung einer Checkliste nach der ISSAI-Richtlinie 5600 (Peer-Review-Leitfaden) wurde vom LRH Tirol Ende des Jahres 2016 abgeschlossen. Die nächsten Schritte, Sichtung der Ergebnisse der Fragebeantwortung und die Organisation einer „Kundenbefragung“ (hier: die geprüften Organisationseinheiten) über die Arbeitsweise und das Fremdbild des LRH Tirol werden im Jahr 2017 eingeleitet.

Verwaltungsreform	Um der Auswirkung der Steuerreform 2015/2016 des Bundes rechtzeitig gegenzusteuern, beschloss die Tiroler Landesregierung im März 2015, entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage einer Aufgabenanalyse, Aufgabenkritik und Aufgabenreduktion einzuleiten. Der Direktor des LRH Tirol wurde gebeten, in der Steuerungsgruppe mitzuwirken. Für den LRH Tirol waren im Berichtsjahr keine Aktivitäten bei dieser freiwilligen Aufgabe erforderlich.
Haushaltsreform „Tirol 2019“	Der Bundesminister für Finanzen verordnete im Oktober 2015 die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - (VRV 2015)“, BGBl. II Nr. 313/2015. Die Länder haben diese neue Form der Rechnungslegung/Haushaltsführung spätestens zum Finanzjahr 2019 umzusetzen. Zur Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen richtete das Land Tirol im März 2016 unter der Federführung des Landesamtsdirektors eine Projektgruppe ein. Der Direktor des LRH Tirol wurde gebeten, dabei in der Steuerungsgruppe mitzuwirken.

2.4. Personal

Planstellen	Der Dienstpostenplan für den LRH Tirol wies für das Haushaltsjahr 2016 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt 13,5 VBÄ aus. An der Personalsituation hat sich im Berichtsjahr nichts verändert. Nach wie vor aufrecht ist die Organisationsstruktur des LRH Tirol in Matrixform mit den Fachbereichen „Recht“, „Betriebswirtschaft“, „Öffentliches Finanzmanagement“ und „Bau/Technik“.
Aus- und Fortbildung	Seit rund zehn Jahren ist es bei den LRH in Österreich Standard, dass deren neue MitarbeiterInnen den FH-Lehrgang zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in zu absolvieren haben. Dieser auf ein Jahr ausgelegte Lehrgang vermittelt berufsbegleitend eine Ausbildung für PrüferInnen in der öffentlichen Finanzkontrolle. Ein Mitarbeiter des LRH Tirol begann diesen Lehrgang im März 2016 und schloss ihn im Frühjahr 2017 ab.
neue Entwicklung	Bei der Herbsttagung der DirektorInnen der LRH und des StRH Wien in Salzburg haben diese und der RH beschlossen, eine gemeinsame fachspezifische und praxisnahe Ausbildung für alle PrüferInnen der öffentlichen Finanzkontrolle zu implementieren. Die Wirtschaftsuniversität Wien wird dazu den Universitätslehrgang „Public Auditing“ einrichten, an dem ab Herbst 2017 MitarbeiterInnen der öffentlichen Finanzkontrolle berufsbegleitend teilnehmen können. Auch der LRH Tirol ist in die inhaltliche und organisatorische Konzeption dieses Lehrganges eingebunden.

laufende Weiterbildung	Eine der Herausforderungen für kleinere Kontrolleinrichtungen (weniger als 25 PrüferInnen) besteht darin, dass die PrüferInnen sich für ihre Prüfungen in verschiedenste Fachgebiete einarbeiten und laufend fortbilden müssen. Die Bediensteten des LRH Tirol nahmen im Jahr 2016 deshalb - allein oder gemeinsam - an 30 Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedensten Inhalten teil.
Hospitation beim ERH	Eine Prüferin des LRH Tirol nahm vom 15. bis 25.11.2016 am „Erasmus Public Administration Programme“ teil. Dieses von der Europäischen Kommission veranstaltete Erasmus-Programm findet in Kooperation mit den europäischen Institutionen in Brüssel, Straßburg und Luxemburg statt. Im Rahmen dieses Programmes absolvierte die Prüferin eine Hospitation am ERH. Die Hospitation beinhaltete einen fundierten Erfahrungsaustausch zur Prüfungsmethodik von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie von Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen.

2.5. Budget 2016

Das Budget für den LRH Tirol betrug im Jahr 2016 lt. Voranschlag (VA) des Landes Tirol 1,29 Mio. €. Der weitaus überwiegende Teil war für den Personalaufwand vorgesehen. Das Präliminare des VA wurde um rund € 275.000 überschritten. Der LRH Tirol erzielte im Berichtsjahr nur geringfügige Einnahmen aus der Lehrtätigkeit beim FH-Lehrgang zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in.

Die Überschreitung des Präliminare bei den Personalausgaben resultierte aus der Notwendigkeit, für die buchhalterische Abwicklung und budgetäre Darstellung des im Jahr 2016 rückwirkend eingeführten gesetzlichen Pensionsbeitrages des Dienstgebers Land Tirol für seine BeamtInnen zu sorgen. In Summe ergeben sich dadurch keine finanziellen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt.

Ausgaben	VA 2016	RA 2016
Personalausgaben	1.242.800	1.542.831
Sachausgaben	41.900	17.576
Gesamt	1.284.700	1.560.407

Tab. 1: Budget LRH Tirol 2016, Beträge in €

Keine Änderung erfuhr im Berichtsjahr die Raumsituation im LRH Tirol. Die ihm zugeteilten Räume im 3. OG des Landhauses I waren für den Bedienstetenstand des LRH Tirol ausreichend.

2.6. Homepage des LRH Tirol

Seit 1.3.2003 hat der LRH Tirol seine Berichte aus dem Bereich des Landes nach Abschluss der Behandlung im FKA im Internet zu veröffentlichen. Im Bereich der Gemeinden erfolgt dies nach der Vorlage an den Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser Aufgabe betreibt der LRH Tirol eine eigene Homepage mit folgender Adresse:

www.tirol.gv.at/lrh

- Berichtsdownloads** Der LRH Tirol wertet jährlich die Anzahl der heruntergeladenen Berichte aus. Seit dem Jahr 2016 erfolgen diese Auswertungen mit einer neuen Softwareanwendung. Die Favoriten des Jahres 2016 mit den höchsten Downloadraten waren die Berichte über die Bezirkshauptmannschaft Imst und über die Marktgemeinde Reutte.
- Aktuelles** Neben der Veröffentlichung der Berichte stellt der LRH Tirol auf seiner Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ Informationen über seine Tätigkeiten zur Verfügung. Nachstehendes Bild zeigt einen Artikel über die Teilnahme des LRH Tirol am EURORAI Kongress in Nantes im Oktober 2016.

Der Landesrechnungshof im Präsidium von EURORAI!

Der Direktor des Landesrechnungshofes Tirol wurde im Oktober 2016 von den Direktorinnen und Direktoren der österreichischen Landesrechnungshöfe als stellvertretendes Mitglied des Vizepräsidenten im Präsidium von EURORAI vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung von EURORAI am 21. Oktober 2016 in Nantes/Frankreich hiezu gewählt. Die Amtsdauer für diese Funktion beträgt nach der Satzung von EURORAI drei Jahre.

 **EURORAI** - die Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens - ist ein

Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI wurde im Oktober 1992 in Manchester/England gegründet; der Landesrechnungshof Tirol ist seit dem Jahr 2005 Mitglied von EURORAI.



Gruppenfoto der Kongressteilnehmer

Bild 1: Internetauftritt des LRH Tirol, Beispiel aus der Rubrik „Aktuelles“

3. Berichtswesen

3.1. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, bedient sich der Tiroler Landtag gemäß Art. 67 TLO 1989 bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH Tirol und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH.

Die Haupttätigkeit des LRH Tirol liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung - nach der Vorberatung im FKA - an den Landtag oder bei Berichten im Bereich der Gemeinden an den Gemeinderat. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO 1989 und des TirLRHG hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;
- c) die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- d) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;

- f) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- g) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- h) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- i) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- j) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- k) die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

**Ziele der
Gebarungsprüfung**

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH Tirol die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst ereignisnah erfolgen.

Der LRH Tirol führt seine Prüfungen entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH Tirol unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH Tirol mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Berichtslegung

Der LRH Tirol übermittelt das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Tiroler Landesregierung, die hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten kann. Hat diese fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der

LRH Tirol diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Der Bericht ist vom LRH Tirol dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.

Gemäß der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH Tirol im FKA vorberaten und sodann im Landtag behandelt. Der Inhalt der Berichte wird vom Direktor des LRH Tirol im FKA mittels Powerpoint-Präsentation kurz dargelegt. Die Präsentationen werden unmittelbar nach dem FKA über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des Ausschusses und an die Klubs verschickt.

neues Berichts-
procedere

Der Landtagspräsident beauftragte im November 2015 den Direktor des LRH Tirol ein neues Berichtslegungsprocedere mit dem Ziel auszuarbeiten, die vorzeitige Veröffentlichung der Berichte (vor deren Behandlung im FKA) zumindest zu erschweren. Bei den hierüber abgehaltenen politischen Gesprächen konnte bis zum Jahresende 2016 keine Einigung erzielt werden.

3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989

Art. 69 Abs. 4
TLO 1989

Enthält ein Bericht des LRH Tirol Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Landtag spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

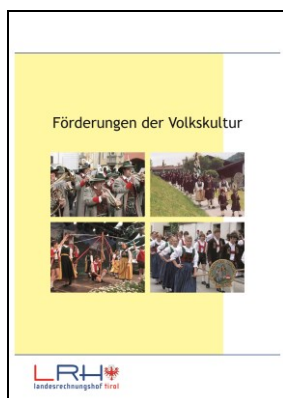
Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. FKA gegenüber. In der Praxis hat es sich bewährt, dass der LRH Tirol die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Da er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH Tirol die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH Tirol in einer Kurzfassung dargestellt:

Eine Auswertung des LRH Tirol zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 92 % (im Vorjahr 78 %) von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden. Diese Auswertung berücksichtigt nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der linken Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO 1989 bezeichnet) herangezogen.

Ebenfalls nicht enthalten sind Anregungen an die Tiroler Landesverwaltung und Empfehlungen, die sich an ausgelagerte, geprüfte Organisationseinheiten (GmbH, AG, Vereine, etc.) richten.

Da sich die Prüfungen mit unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen. Einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.



Bericht vom 8.1.2015

- behandelt im FKA am 21.1.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 20.1.2016
- Empfehlungen: 7
- umgesetzt: 7
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 19.2.2015

- behandelt im FKA am 4.3.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 2.3.2016
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 17.3.2015

- behandelt im FKA am 22.4.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 27.4.2016
- Empfehlungen: 5
- umgesetzt: 5
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



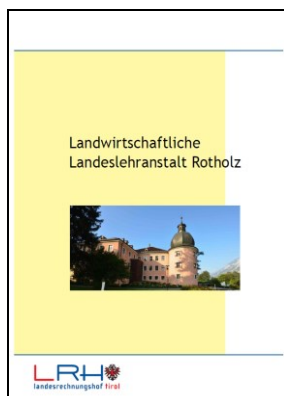
Bericht vom 10.4.2015

- behandelt im FKA am 17.6.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 15.6.2016
- Empfehlungen: 7
- umgesetzt: 4
- nicht umgesetzt: 3
- Umsetzungsgrad: 57,14 %



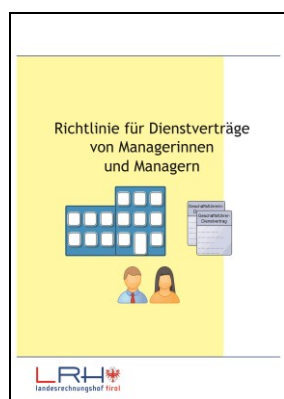
Bericht vom 24.6.2015

- behandelt im FKA am 23.9.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.9.2016
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



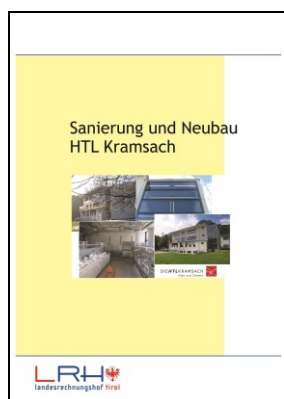
Bericht vom 3.7.2015

- behandelt im FKA am 23.9.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.9.2016
- Empfehlungen: 11
- umgesetzt: 10,5
- nicht umgesetzt: 0,5
- Umsetzungsgrad: 95,45 %



Bericht vom 20.7.2015

- behandelt im FKA am 23.9.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.9.2016
- Empfehlungen: 5
- umgesetzt: 5
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 9.10.2015

- behandelt im FKA am 28.10.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 3.11.2016
- Empfehlungen: 3
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 16.11.2015

- behandelt im FKA am 2.12.2015
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 30.11.2016
- Empfehlungen: 3
- umgesetzt: 3
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %

Im Folgenden werden die vom LRH Tirol im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Der LRH Tirol weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetadresse:

www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte

abrufbar sind.

3.3. (End)Berichte im Bereich des Landes

Im Berichtszeitraum wurden zehn (Gebarungs)Berichte im Bereich des Landes erstellt (gezählt wurde die Anzahl der Berichte laut Datum der Herausgabe am Deckblatt vom 1.1 bis 31.12). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2015 (§ 7 Abs. 5 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA für das Jahr 2015 (§ 7 Abs. 6 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

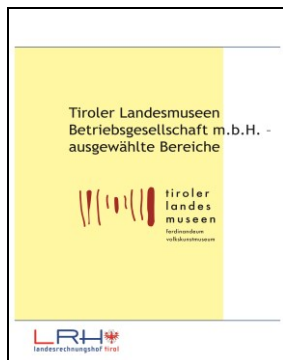
Pflichtprüfung
„risikoaverse
Finanzgebarung“

Der Tiroler Landtag beschloss im November 2013 ein Gesetz über die „risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol“ (LGBl. Nr. 157/2013). Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine Prüfkompetenz des LRH Tirol normiert. Der LRH Tirol kam mit dem Prüfbericht für das Jahr 2014 erstmalig seiner Verpflichtung nach diesem Gesetz nach.

Sonderprüfung -
Immobilienpaket

Der Landtagspräsident übermittelte dem LRH Tirol am 14.12.2016 einen Auftrag zu einer Sonderprüfung gemäß § 3 Abs. 3 lit. d TirLRHG (Einbringung durch $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten). Der LRH Tirol soll das Immobilienpaket „Tirol-Haus“, „Kongresshaus neu“, Hotel Hilton, Landesbaudirektion und Wohnungseigentumsobjekte „MCI“ des Landes Tirol überprüfen. Der LRH Tirol wird diese Sonderprüfung im Frühjahr 2017 beginnen.

Die einzelnen Berichte wurden vom FKA wie folgt behandelt:



Bericht vom 19.1.2016

- am 2.3.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juni bis September 2015



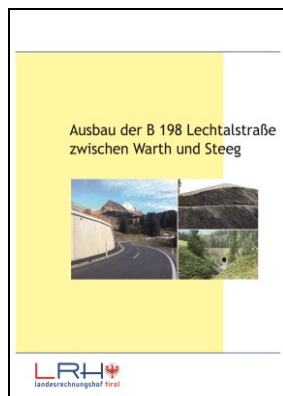
Bericht vom 7.3.2016

- am 27.4.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September bis Dezember 2015



Bericht vom 5.4.2016

- am 27.4.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt im März 2016



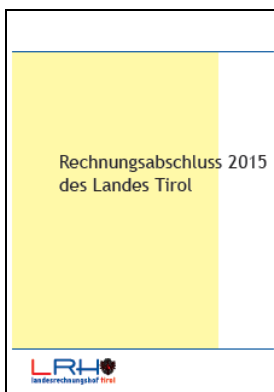
Bericht vom 29.4.2016

- am 15.6.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September 2015 bis Jänner 2016



Bericht vom 7.6.2016

- am 15.6.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von November 2015 bis Februar 2016



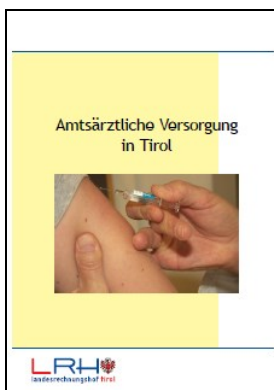
Bericht vom 4.7.2016

- am 28.9.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Mai bis Juli 2016



Bericht vom 15.7.2016

- am 28.9.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Jänner bis April 2016



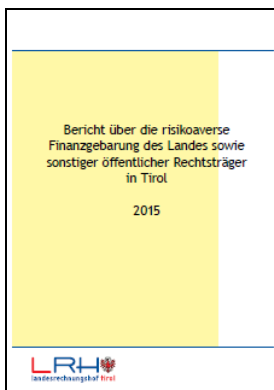
Bericht vom 14.9.2016

- am 28.9.2016 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Mai 2015 bis Mai 2016



Bericht vom 30.9.2016

- am 3.11.2016 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von Jänner bis Juni 2016



Bericht vom 10.10.2016

- am 3.11.2016 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juni bis August 2016



Bericht vom 9.11.2016

- am 30.11.2016 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von April bis September 2016



Bericht vom 15.12.2016

- am 18.1.2017 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von November 2015 bis
September 2016

3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden

**Gemeinde-
Prüfkompetenzen**

Mit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages traten Änderungen der TLO 1989 und des TirLRHG in Bezug auf die Prüfkompetenz von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen in Kraft. Seit Ende Mai 2013 kann der LRH Tirol „kleinere“ Gemeinden auf eigene Initiative prüfen. Die Prüfung „größerer“ Gemeinden sowie aller Gemeindeverbände ist auf Grund einer B-VG Novelle 1929 seit 1.1.2011 dem RH vorbehalten.

Weiters obliegt dem LRH Tirol die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von Unternehmungen, die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden oder an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen beteiligt sind.

Sonderprüfungen

Dem Tiroler Landtag und der Tiroler Landesregierung kommen im Bereich der Gemeinden Sonderprüfungsrechte nicht für den LRH Tirol, sondern nur für den RH zu. Dieses leitet sich aus Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG ab. Beide Organe können den RH zur Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen beauftragen, wenn diese im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

**andere
Bundesländer**

Mit Ende des Jahres 2016 sind auch den LRH in den Bundesländern Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark (ab 1.6.2015) sowie Burgenland (ab 1.1.2016) von den zuständigen Landesparlamenten Gemeinde-Prüfkompetenzen übertragen. Im Bundesland Niederösterreich gibt es im Gemeindebereich ein begrenztes Einschaurecht in Form eines Gutachtens im Auftrag der Landesregierung. Dem LRH Kärnten obliegt „nur“ die Prüfung von Unternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals allein oder gemeinsam beteiligt sind.

Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf im Bereich der Gemeinden ist jenem im Landesbereich ähnlich. Der LRH Tirol hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Bürgermeister zu übersenden. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH Tirol die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Gibt der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung ab, so hat der LRH Tirol diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen (§ 7 Abs. 3 TirLRHG).

Der LRH Tirol hat diesen Bericht spätestens bis 31.12. des Jahres der Prüfung dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde sowie der Tiroler Landesregierung vorzulegen. Der LRH Tirol übermittelt die Berichte an die Gemeinde grundsätzlich unmittelbar nach deren Fertigstellung.

Die Berichte des LRH Tirol sind nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 4 TirLRHG). Sie werden aber nicht im FKA oder im Tiroler Landtag behandelt (§ 64 Abs. 2 Geschäftsordnung des Tiroler Landtages).

Prüfungen

Im Berichtsjahr prüfte der LRH Tirol die Marktgemeinde Reutte und legte im Juni 2016 dem Gemeinderat von Reutte einen Bericht über die Gemeindeverwaltung und einen über die gemeindeeigenen Betriebe und Beteiligungen vor. Dieser behandelte die beiden Berichte am 16.6.2016 und nahm sie positiv zur Kenntnis.



Bericht vom 6.6.2016

- erstellt von September 2015 bis Februar 2016
- an den Gemeinderat: 10.6.2016
- Empfehlungen: 8



Bericht vom 6.6.2016

- erstellt von September 2015 bis Februar 2016
- an den Gemeinderat: 10.6.2016
- Empfehlungen: 9

Die Berichte über die Marktgemeinde Reutte enthielten mehrere, an die geprüfte Gemeinde gerichtete Empfehlungen und Kritikpunkte, aber auch Feststellungen, die über deren Einflussbereich hinausgingen und im Wesentlichen alle Gemeinden Tirols betrafen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen kann der LRH Tirol in solchen Fällen nur den Berichtsadressat (das ist die geprüfte Gemeinde) rügen.

Maastricht - Schuldenstand

Am Beispiel der Marktgemeinde Reutte zeigte der LRH Tirol eine Möglichkeit mit positiven Effekten bei der Ermittlung des Maastricht-Schuldenstandes und des Maastricht-Defizites auf. Durch eine Änderung der buchhalterischen Darstellung der Gebarung des Wohn- und Pflegeheimes (Verrechnung im Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“³ statt im Abschnitt 42 „Freie Wohlfahrt“) könnte die Marktgemeinde Reutte ihren Maastricht-Schuldenstand um 4,6 Mio. € (Stand 31.12.2014) vermindern und somit zur Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes im Sinne des Art. 10 ÖStP 2012⁴ beitragen.

Der LRH Tirol stellte bei seinen bisherigen Gemeindeprüfungen unterschiedliche Darstellungsformen bei den Wohn- und Pflegeheimen fest. So hatte etwa die Gemeinde Jenbach die Gebarung ihres Wohn- und Pflegeheimes im Abschnitt 85, die Gemeinde Brixlegg hingegen im Abschnitt 42 dargestellt. Der LRH Tirol hat erhoben, dass sich durch die Darstellung der Wohn- und Pflegeheime als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ der Maastricht-Schuldenstand für alle betroffenen Gemeinden um insg. rund 40 Mio. € reduzieren würde.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung nahm diesen Hinweis zum Anlass, alle Gemeinden Tirols im Merkblatt für die Gemeinden Tirols (Ausgabe Oktober 2016) über diese Möglichkeit zu informieren.

finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden

Ein weiterer Schwerpunkt dieser und vorangegangener Prüfungen bezog sich auf die Darstellung der Schulden bzw. der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden im Zusammenhang mit Investitionen. Die Marktgemeinde Reutte nahm zur (Teil)Finanzierung ihrer Projekte Darlehen in Anspruch, nutzte für einzelne Projekte und Anschaffungen aber auch andere Finanzierungsformen (z.B. Leasing, Haftungen als Bürge und Zahler für Darlehen ihrer Tochtergesellschaft). Bei früheren Prüfungen konnte der LRH Tirol weitere Finanzierungsformen (z.B. Mietzinsmodell, Energie-Contracting) feststellen, die ebenfalls teils langfristige Verpflichtungen der betreffenden Gemeinden bewirkten.

³ Die Marktgemeinde Reutte erfüllt bei ihrem Seniorenzentrum „Haus zum guten Hirten“ die erforderlichen Voraussetzungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

⁴ Der ÖStP 2012 sieht ein System mehrfacher Fiskalregeln vor. Unter anderem verpflichteten sich die Gebietskörperschaften - gesamthaft betrachtet - zu einer Reduktion der Schuldenquoten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu finanziellen Sanktionen führen.

Die verschiedenen Finanzierungsformen waren zwar im Rechnungsabschluss der jeweiligen Gemeinde in mehreren Finanzpositionen und Nachweisen dargestellt, eine Gesamtsicht aller finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden gab es nicht. Nach Ansicht des LRH Tirol stellt die alleinige Betrachtung des Schuldendienstes für gemeindeeigene Darlehen die tatsächliche Finanzlage einer Gemeinde nur ungenügend dar. Am Beispiel der Marktgemeinde Reutte zeigte der LRH Tirol auf, dass sie im Jahr 2014 für gemeindeeigene Darlehen einen Schuldendienst iHv 1,1 Mio. € zu tragen hatte sowie für „ausgelagerte“ Darlehen⁵ Schuldendienstbeiträge iHv 1,2 Mio. € und für Leasingfinanzierungen 0,2 Mio. € leistete.

Die Auslagerung von Schulden war in den vergangenen Jahren eine vielfach praktizierte Vorgangsweise. Dadurch wurden jedoch Teile der Gebarung dem Kontrollrecht des Gemeinderates entzogen und die tatsächliche Finanzlage einer Gemeinde verzerrt dargestellt. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass eine Gemeinde - wie z.B. die Marktgemeinde Reutte - auch den Schuldendienst der ausgelagerten Einrichtungen zu übernehmen hat. Die hohen finanziellen, teils langfristigen Verpflichtungen schmälern den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden und beeinflussen deren Finanzgebarung nachhaltig.

Informations- austausch

Der LRH Tirol bemerkte bei Prüfungen im Bereich der Gemeinden, dass die Expertise und die zwischenzeitlich gewonnene Erfahrung des LRH Tirol für Vorträge oder dergleichen nachgefragt werden. Der LRH Tirol ist bestrebt, dieses Informationsbedürfnis bestmöglich zu erfüllen.

Ein Vertreter des LRH Tirol nahm am 24. und 25.11.2016 an dem vom Österreichischen Städtebund organisierten Workshop „Kommunales Beteiligungsmanagement (vor dem Hintergrund der parteipolitischen Fraktionalisierung)“ in Leoben teil. Zwei Referenten (ein Rechtsanwalt und ein Wirtschaftsprüfer) vermittelten die Rolle der Kommune als Eigentümerin und die Bedeutung des IKS in der kommunalen GmbH. Sie nahmen in ihren Referaten Bezug auf Haftungsbestimmungen der Geschäftsführer (Business Judgement Rule) und aktuelle Entwicklungen und Perspektiven bei öffentlichen Beteiligungen. In einem Kaminesgespräch erläuterte eine Bedienstete des Stadtmagistrats Graz die Änderungen des Beteiligungsmanagements nach der im Jahr 2010 erfolgten Verwaltungsreform in der Stadt Graz.

⁵ Die Marktgemeinde Reutte übernahm die Haftung als Bürge und Zahler für mehrere Darlehen von Gemeindeverbänden (Hauptschulverband, Bezirkspflegeheim, Abwasserverband) und ihrer Tochtergesellschaft „Reuttener Kommunalbetriebe GmbH“.

Auf Einladung des Fachverbandes der „Leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT)“ nahm am 30.11.2016 ein Vertreter des LRH Tirol an deren Gemeindestammtisch zum Thema „Internes Kontrollsystem“ in Innsbruck teil. Ziel der Veranstaltung war es, den AmtsleiterInnen einen kompakten und informativen Überblick über das Controlling als Führungs- und Steuerungsinstrument für Gemeinden zu geben. Der Vertreter des LRH Tirol konnte hierzu einen praxisorientierten Beitrag über die bisherigen Erfahrungen mit internen Kontrollsystemen in den Gemeinden leisten.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 10.4.2017